



**Schutz-und Hygienekonzept
des TSC-Dingolfing
für die Nutzung der Tanzsäle im Mehrzweckgebäude**

Stand 27.05.2021

1. Einleitung

Dieses Konzept dient dazu, die aufgrund der Corona-Pandemie erlassenen, rechtlichen Vorgaben für die Ausübung des Tanzsports beim TSC Dingolfing zu präzisieren. Grundlagen hierfür sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Handlungsempfehlungen des BLSV, die Empfehlungen des Landestanzsportverbands Bayern sowie das aktuelle „Rahmenhygienekonzept Sport“ des Bay. Staatsministeriums des Innern. Das Konzept legt Verhaltensregeln fest, die vor, während und nach dem jeweiligen Tanztraining zu beachten sind.

Es ist vor Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes zu Schulungszwecken allen Abteilungsleitern und Trainern zuzuleiten. Es ist in die Homepage des TSC aufzunehmen und am Gebäudeeingang sowie an den Eingängen zu den Tanzsälen auszuhängen. Über die wesentlichen Inhalte sind die Trainingsteilnehmer vor Beginn des Trainings durch die Trainer zu informieren. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft.

2. Allgemeine Hygieneregeln

- kein Händeschütteln oder sonstiger Körperkontakt anlässlich der Begrüßung,
- gründliches Händewaschen bzw. Desinfizieren mindestens vor Betreten und nach dem Verlassen des Tansaales, außerdem nach dem Aufsuchen der Sanitäranlagen,
- bereitstellen von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln (Flüssigseife, Einmalhandtücher, Seifenspender in sanitären Einrichtungen), sofern nicht bauseits vorhanden durch den Eigentümer (Stadt Dingolfing) bereitgestellt,
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt. Gegenstände wie Trinkflaschen nicht mit anderen teilen,
- Husten- und Niesetikette beachten,
- Taschentücher nicht entsorgen sondern mitnehmen,
- stark frequentierte Kontaktflächen in den Tanzsälen sind nach dem Training durch die Trainer oder beauftragte Personen zu desinfizieren.

3. Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht (FFP2). Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden auf eine ausreichende Durchlüftung gesorgt.
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann.



- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- 4. Maßnahmen zur Testung (sofern nach den jeweiligen Inzidenzwerten notwendig)**
- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass nur Personen die Sportanlage mit negativem Testergebnis (PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests) betreten. Hierzu ist eine Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Testergebnisses zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus gemäß beigefügtem Muster vorzulegen (s. Anlage).
 - Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“ Vier-Augenprinzip) vor Ort werden nicht angeboten.
 - Geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Sie haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorzulegen.
- 5. Abstandsregelungen und Beschränkungen**
- Die Teilnahme am Training ist bei Vorliegen von Krankheitszeichen nicht zulässig.
 - Die Teilnahme am Training von Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen ist ebenfalls nicht zulässig.
 - Sollten Teilnehmer während des Trainings Symptome entwickeln, haben sie umgehend das Training zu verlassen. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
 - Die Trainingsteilnehmer erscheinen in Trainingskleidung. Abgesehen vom Wechseln der Schuhe ist das Umziehen nicht gestattet.
 - Vom Betreten des Gebäudes bis zum Trainingsbeginn ist von allen Teilnehmern einschl. Trainern eine Mund- Nasenbedeckung zu tragen (Maskenpflicht FFP2).
 - Es ist zwingend ein ständiger Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
 - Während des Trainings kann auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandswerte von 1,5 Metern zwischen zwei festen Tanzpartnern verzichtet werden.
 - Ein Wechsel der Tanzpartner ist nicht zulässig.
 - Die Tanzfläche im Trainingsraum ist durch Bodenmarkierungen in Tanzkorridore eingeteilt. Dadurch ist der Sicherheitsabstand sichergestellt. Die Anzahl der Teilnehmer ergibt sich aus der Raumgröße.
 - Die Trainingsteilnehmer werden durch die Trainer am Saaleingang abgeholt und einem Korridor zugewiesen.
 - Das Training dauert max. 90 Minuten. Während des Trainings sind alle gegebenen Möglichkeiten zur Durchlüftung des Tanzsaals zu nutzen. Unsere Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet. Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so



geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird. Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

- Die Dokumentation der anwesenden Personen zum Nachvollziehen einer möglichen Infektionskette ist Aufgabe der Trainer.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.



Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Testergebnisses zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus
(Test result certification)

Testzentrum/ Teststelle (testing centre):

Name (Name)

Anschrift (Address)

Getestete Person (Tested person):

Familienname, Vorname (Surname, Forename):	
Anschrift (Address):	
Geburtsdatum (Date of birth):	

Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid-19 test):

Name des Tests (Test name):	
Hersteller (Manufacturer):	
Test-Art (Test type):	<input type="checkbox"/> PCR-Test (PCR test) <input type="checkbox"/> PCR-Schnelltest (Rapid PCR test) <input type="checkbox"/> Antigen-Schnelltest (Rapid antigen test) <input type="checkbox"/> Antigen-Selbsttest unter Aufsicht (Rapid antigen test under supervision)
Test-Datum (Date of the test):	
Test-Uhrzeit (Time of the test):	
Test durchgeführt durch (Name, Vorname): (Test conducted by (Surname, Forename)):	

Vor-Ort Testung durch Betreiber (On-site-test by operator) <input type="checkbox"/>	Betriebliche Testung (Employee test) <input type="checkbox"/>	Testung durch Leistungserbringer i.S.d. § 6 Abs. 1 TestV (Test by service provider) <input type="checkbox"/>
Testergebnis (Result of the test)		
positiv (positive): <input type="checkbox"/>	negativ (negative): <input type="checkbox"/>	

Datum / Stempel testende Stelle / Unterschrift (Date / Stamp / Signature)

Hinweis:

Wer dieses Dokument fälscht oder nachträglich verändert oder das unechte oder verfälschte Dokument gebraucht, handelt strafbar. Strafbare ist es auch, ein objektiv unrichtiges Gesundheitszeugnis gegenüber Behörden oder Versicherungen zu gebrauchen.

Note:

Anybody forging or subsequently altering this document or using the forged or falsified document may be prosecuted. It is also a criminal offence to present an objectively incorrect health certificate to the authorities or insurance companies.